

Beilage zu Nr. 68 des „Harz-Boten.“

Wittwoch, den 22. August 1917.

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und -mehl.

Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungs-ort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisaußschuß) die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehls verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 (RGBl. S. 229) Anwendung.

§ 4. Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Kreis Jlsfeld eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisaußschuß wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditorien und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Kommunalverband Jlsfeld wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverband wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetrieb verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5. 1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten folgenden Monat vorzutragen.

§ 6. Ueber das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vorbrücke) an den Kreisaußschuß abzugeben.

§ 7. Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8. 1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware getrennt aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9. Mehl der in § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese

Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Jlsfeld, den 8. August 1917.

Raum des Kreisaußschusses des Kreises Jlsfeld.

Der Vorsitzende.

J. B. v. Neden, Kreis-Deputierter.

Bekanntmachung

über Lieferung von Hausbrandkohlen.

In Ausführung des § 3 meiner Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 (R. A. Nr. 174) habe ich den Kohlenhandel angewiesen, für die Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (§ 3 meiner Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917 R. A. Nr. 174) sofort verstärkte Brennstofflieferungen zu leisten. Es wird daher auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Verteilung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) bestimmt:

§ 1. Unter „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung werden Brennstoffe (Steinkohlen, Antrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art) verstanden, die zum Verbrauch in Haushaltungen, in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe (Vgl. § 3 der oben angeführten Bekanntmachungen vom 19. Juli 1917) bestimmt sind. Ausgeschlossen sind die Kohlen, welche für die Landwirtschaft zum Dreschen,

Pflügen, für Molkereien, und zum Schmieden von den Kommunalverbänden bei der Reichsgetreidestelle angemeldet sind.

§ 2. Besteller von Hausbrandlieferungen (Verbraucher, die ohne Vermittlung eines Plakhändlers beziehen, und Händler) haben bei der Bestellung anzugeben, daß die Lieferung für den Hausbrand bestimmt ist.

§ 3. I. Wer Hausbrandlieferungen versendet, ist verpflichtet, den Frachtbrief bezw. das Schiffsapier mit der Aufschrift (Aufdruck: Hausbrand zu versehen.

II. Bei Schiffsladungen die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in dem Schiffsapier anzugeben, welche Menge für Hausbrandlieferungen bestimmt ist.

III. Wird die Schiffsladung im Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandsendungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit der Aufschrift (Aufdruck): Hausbrand zu versehen.

§ 4. Händler und Versender haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 5. I. Der Empfänger des Frachtbriefes oder Schiffsapieres hat dem Vorstand des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern dem Gemeindevorstand, sofort nach Ankunft des Eisenbahnwagens oder Schiffes Anzeige von dem Eingang einer Hausbrandlieferung unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Die Anzeige ist an denjenigen Kommunalverband- bzw. Gemeindevorstand zu richten, in dessen Bezirk der Brennstoff verbraucht werden soll.

III. Ist der Inhalt eines Wagens oder Schiffes für Verbraucher verschiedener Kommunalverbände, bzw. Gemeinden bestimmt, so ist die Anzeige an die Vorstände aller beteiligten Bezirke unter Angabe der auf den einzelnen Bezirk entfallenden Menge zu erstatten.

IV. Im Falle des § 3 Abs. 3 (§ 6 Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahn-



frachtbriefes die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Abgabe und der Verbrauch von Hausbrandlieferungen zu anderen Zwecken als für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe ist verboten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, gez. Stutz.

Veröffentlicht!

Ilfeld, den 17. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: von Reden, Kreis-Deputierter.

Bekanntmachung.

An den Tagen vom 27. bis 31. August ds. Js. findet die **Nachreichung von Wagen, Gewichten und Maßen** im Gasthaus zum Harzfreund statt.

Dieserjenige Personen, welche Gegenstände zum Eichen haben, müssen diese zeitig nachsehen lassen, damit dieselben zur Eichung zugelassen werden können. Durch spätere Eichungen erwachsen bedeutend höhere Kosten.

Elbingerode, den 22. August 1917.

Der Magistrat

Pohlmann

Lokales

und aus dem Harzgebiet.

Elbingerode, den 22. August 1917

— **Einmaliges Gastspiel des Kurtheaters Braunlage.** Am Sonntag, den 26. August, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, wird Frau Direktor Elli Müller, welche von früher her noch bekannt sein mag, im Saale des Hotel Waldhof ein Gastspiel geben. Die Direktion hat ein gutes Stück gewählt, welches überall mit großem Erfolg gegeben wurde. „Wenn die Friedensglocken läuten“ hat jetzt seinen Siegeszug über die Bühnen ganz Deutschlands angetreten; überall erzielte das berühmte Werk außerordentlich große Erfolge. Wir sind überzeugt, daß auch wir eine den Verhältnissen entsprechende Ausführung durch das Müllersche Ensemble zu sehen bekommen werden.

„Wenn die Friedensglocken läuten“. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Kosten des Auführungsrechts sehr hoch sind, da es eine erstklassige Novität ist in Braunschweig, Hannover, Göttingen, Kassel, Magdeburg, Leipzig, Halle usw. Wir wünschen daher der rührigen Direktion ein vollständig ausverkauftes Theater. „Wenn die Friedensglocken läuten“. Das Stück ist vorzüglich in der Form, in der Kunst der Seneraufführung, in allem, was äußerlich wirksam ist. Eine angenehme Ausstattung und hübsche Toiletten konnten den Eindruck nur verstärken. Der starke Applaus bewies zur Genüge die Zufriedenheit des Publikums. Die Direktion hat dieses Stück in Goslar 3 mal geben müssen, vor ausverkauftem Hause. Vorverkaufsbillets sind von heute ab schon zu haben.

— **Besitzwechsel.** Die früher Westphal'sche im Mühlental gelegene Sagen. Erste Mühle ging durch Kauf in der Besitz des Drechslermeisters Herrn H. Matthies über.

— **Durch die ungünstige Generente** sind die Preise für Zuchtindvieh und Ziegen erheblich zurückgegangen.

— **Zur Feier des 400 jährigen Gedentags der Reformation** hat der Unterrichtsminister angeordnet, daß Kirche und Schule in enger Gemeinschaft miteinander feiern. Der 31. Oktober wird für alle evangelischen Schüler und Schülerinnen der Volk- und mittleren Schulen, der Taubstummen- und Blindenanstalten, der höheren Lehranstalten, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ein schulfreier Tag sein. Demgemäß fällt der Unterricht an allen evangelischen Schulen und paritätischen Schulen mit überwiegend evangelischen Schülern ganz, an den übrigen für die evangelische Minderheit aus. Für die evangelische Schuljugend sind an den evangelischen Schulen und an paritätischen Schulen mit überwiegend evangelischen Schülern würdige Schulfestein abzuhalten.

— **Zur Abgabe von Obst.** Da die Großmärkte im allgemeinen jetzt besser mit Obst versorgt sind, hat sich das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst veranlaßt gesehen, die Verordnung vom 30. Juni 1917 aufzuheben, worin unter anderen vorgeschrieben war, daß an einem Tage nicht mehr als 2 Pfund Obst an eine und dieselbe Person abgegeben werden darf.

Steuer-Ansichte.

Der neue Ministerialdirektor Schäffer hat sich über die Grundzüge der Steuerpolitik des Reiches in der Zukunft u. a. wie folgt geäußert: „Sowie meine Meinung eine ausschlaggebende wird, werden folgende drei große Richtlinien maßgebend sein, nach denen nicht nur die neuen Steuern zu beschaffen sind, sondern auch die bereits bestehenden einer Prüfung zu unterliegen haben, inwieweit sie einer Abänderung bedürfen oder gänzlich zu beseitigen sind:

1. Die neuen Steuern müssen natürlich ertragreich sein, doch sollen möglichst wenig verschiedene Steuerarten den notwendigen Ertrag liefern. Wo unter allen Umständen lieber wenige, aber große einschneidende Eingriffe, als daß der Steuerkörper durch zahllosen kleine Wunden zum Bluten gebracht wird.

2. Sehr wesentlich ist die Art der Veranlagung. Der sogenannten „Steuerpsychologie“ muß in weitestem Umfang Rechnung getragen werden, damit der Verärgerung des Steuerzahlers soweit als überhaupt möglich vorgebeugt wird. Um dies zu erzielen, müssen die Steuern übersichtlich, klar und einfach sein.

3. Soll die Bemessung der Steuern derart erfolgen, daß das Wirtschaftsleben gesichert wird. Also keine Ueberspannung, die die Industrie erdroffeln würde, von deren Entwicklung wir in erster Reihe die Ausbringung der Eisenbeträge, deren wir bedürfen werden, erhoffen können. Die Industrie muß praktisch auch in der Lage bleiben, sich auf die neuen Steuern einstellen zu können. Mein Vertrauen in unsere Industrie, in unsere Technik und in unser ganzes Wirtschaftsleben ist — nach den Leistungen, die es im Kriege vollbracht hat — so groß, daß ich garnicht daran zweifle, daß es seiner Aufgabe, den benötigten Ertrag abzuwerfen, durchwegs wird entsprechen können. Die Voraussetzung ist nur, daß wir ihm seine Entwicklungsmöglichkeiten nicht unterbinden. Dabei werden wir — wie bisher — die sozialpolitischen Grundzüge nicht verlassen und im Rahmen der Möglichkeit den kleinen Steuerzahler zu schonen trachten. Doch rechnen wir damit, daß sich niemand den Staatsnotwendigkeiten verschließen wird oder auch nur sich wird verschließen können. Gegen Monopole bin ich nicht grundsätzlich eingenommen, doch möchte ich betonen, daß ich in allen jenen Fällen, wo die Besteuerung des freien Wirtschaftslebens den gleichen oder annähernd gleichen Ertrag liefert, unbedingt für den letzteren Weg einzutreten gewonnen bin.

Landwirtschaftskammer.

Die Sommertagung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover fand im Verwaltungsgebäude der Kammer in Hannover statt.

An erster Stelle stand wiederum die Besprechung über die Kriegsmassnahmen zur Verhinderung. Zunächst wurde zu der Reichsgeldordnung vom 21. Juni 1917 Stellung genommen. Aus der eingehenden Aussprache ist hervorzuheben, daß der Vorstand sich mit einer bereits gemachten Eingabe einverstanden erklärte, welche eine erhebliche Erhöhung der Kraftfuttermenge für die Pferde bezweckt. Bei der geringen Haferration von 3 $\frac{1}{2}$ Pfund können die gespannten Tiere die Arbeit nicht mehr leisten und es muß daher, wenn keine Erhöhung eintritt, das Schlimmste befürchtet werden. Bei der Frage der Kartoffelversorgung kam zum Ausdruck, daß ein Preis von 8 Mk. für Frühkartoffeln und von 6 Mk. für Spätkartoffeln ausreichend sei und hinsichtlich der Spätkartoffeln über diesen Preis auf keinen Fall hinausgegangen werden dürfe. Zu der Frage der Heulieferung für die Heeresverwaltung beschloß der Vorstand, dahin vorzulegen zu werden, daß die Lieferungen für die Heeresverwaltung umgelegt werden auf Grund der wirklich geernteten Menge unter Berücksichtigung der Viehhaltung. Von der Abhaltung des Zentralzuchtweineinmarktes in Uelze soll wiederum Abstand genommen werden. Da die Einfuhr von Handzentrifugen aus Schweden einen großen Umfang angenommen hat und der

der Minister hierzu einen gutachtlichen Bericht der Landwirtschaftskammer wünscht, spricht sich der Vorstand für eine möglichst weitgehende Beschränkung der Einfuhr aus.

Magdeburg. Aufdeckung von Geheimischlächtereien. Durch den Revisionsbeamten der Provinzialfleischstelle sind, wie die „M. Z.“ berichtet, in diesen Tagen zwei große Geheimischlächtereien in der Alten Neustadt und in den abgebrannten Braunschen Eiswerken zu Cracau aufgedeckt worden. Dem Revisionsbeamten fielen bei seinen Revisionsgängen einige Fleischwagen auf, die mit Eiertüten beladen waren. Durch sofortige Untersuchung wurde festgestellt, daß die Eiertüten geschlachtet Fleischwaren in großen Stücken enthielten. Die weiteren Ermittlungen ergaben dann, daß das Fleisch von einer in den Braunschen Eiswerken im großen betriebenen Geheimischlächtereier stammte. Die daran Beteiligten konnten bis jetzt noch nicht alle ermittelt werden, ihre Spur führt bis weit in die Provinz hinein. Die in der Alten Neustadt aufgedeckte Geheimischlächtereier wurde unabhängig von der in Cracau geführten betrieben. Auch dort sind die weiteren Ermittlungen im Gange.

Braunenburg. Obstlieferung. Die Lieferung von 90000 Zentner Marmeladenobst ist dem Herzogtum Braunschweig auferlegt worden. Die Provinz Westfalen muß 90000 Zentner liefern.

Magdeburg. Kohlenhamster. Wie überall, so hatten auch hier vor Einführung der Kohlenkarte, die freilich in Magdeburg als der ersten deutschen Stadt schon im Mai erließen, viele Leute sich mit Kohlen in Mengen eingedeckt. Auch später bezog mancher weit mehr Brennstoffe, als ihm zustanden. Die Stadt Magdeburg hat nun einen hauptamtlichen Kontrolleur (Kaufmann) ange stellt. Dieser wird alle Bücher der Kohlenhändler prüfen und daraus feststellen, ob jemand mehr bezog, als er durfte. In solchen Fällen wird ihm der Ueberschuß ohne weiteres wieder abgenommen werden.

Vernburg. 10000 Mark Geldstrafe für Zwiebelwucher. Vor dem Schöffengericht hatten sich am Dienstag die Witwe Alma Faulwasser aus Blöthau und der Landwirt Ernst Lampe aus Weditz zu verantworten, die im Herbst 1916 für Zwiebeln Bucherpreise gefordert hatten. Die F. hatte 120 Ztr. Zwiebeln mit 22 Mark pro Zentner, L. über 2000 Zentner mit 26,50 Mark pro Zentner verkauft. Es wurden verurteilt die F. zu 3000 Mark Geldstrafe oder 30 Tagen Gefängnis, L. zu 10000 Mark Geldstrafe oder einem Jahre Gefängnis. Außerdem wurde auf Veröffentlichung des Urteilstenors erkannt.

Braunlage. Haggewinnung. Gegenwärtig ist die Haggewinnung klar im Gange. Geht man von hier nach Glend oder fährt mit der Bahn von Sorge nach dort hin, so sieht man, wie die Fichten ganzer Abteilungen angerissen sind. Die jüngeren Bäume haben zwei, die älteren drei bis vier Risse. In diesen Rissen hängt dies Harz wie Taurotzen.

Braunlage. Die Herzogliche Kammer, Direktion der Bergwerke, hat Frau L. Hüping zu Violefeld unter dem Namen „gute Hoffnung“ das Bergwerkseigentum in einem in dem Gemeinde- und Forstamtsbezirk Braunlage gelegenen Felde zur Gewinnung von Kupfererzen verliehen.